

- 31. Gesetz: Spielraumgesetz**
XXVIII. LT: [RV 18/2009](#), 3. Sitzung 2009
- 32. Gesetz: Baugesetz, Änderung**
XXVIII. LT: [RV 19/2009](#), 3. Sitzung 2009
- 33. Gesetz: Sozialhilfegesetz, Änderung**
XXVIII. LT: [RV 20/2009](#), 3. Sitzung 2009

31. Gesetz

über öffentliche Kinderspielplätze und naturnahe Freiräume (Spielraumgesetz)

Der Landtag hat beschlossen:

§ 1 Ziele

- (1) Ziel dieses Gesetzes ist es,
- a) zu einer offenen, kinderfreundlichen Gesellschaft beizutragen;
 - b) Kindern verstärkt zu ermöglichen, über das Spielen im Freien ihre körperlichen, geistigen und sozialen Fähigkeiten zu erproben und zu entwickeln.
- (2) Bei der Umsetzung der Ziele nach Abs. 1 ist darauf Bedacht zu nehmen, dass auch die Begegnung von Kindern und Erwachsenen gefördert wird.

§ 2 Errichtung und Erhaltung von Kinderspielplätzen und Freiräumen durch die Gemeinde

- (1) Die Gemeinde hat für die Errichtung und Erhaltung von öffentlich zugänglichen Kinderspielplätzen zu sorgen.
- (2) Die Gemeinde hat weiters für öffentlich zugängliche Freiräume, insbesondere Grünflächen, zu sorgen, die von Kindern zum Spielen genutzt werden können.
- (3) Die Verpflichtung nach Abs. 1 und 2 besteht nicht, soweit anderweitig geeignete Spielmöglichkeiten für Kinder vorhanden sind, die den Zielen des § 1 entsprechen.
- (4) Die Verpflichtung zur Errichtung von Kinderspielplätzen und Grünflächen nach dem Baugesetz bleibt unberührt.

§ 3

Spielraumkonzept der Gemeinde

- (1) Die Gemeindevertretung hat ein Spielraumkonzept zu beschließen. Dieses hat grundsätzliche Aussagen zu enthalten über
- a) die erforderlichen Kinderspielplätze nach § 2 Abs. 1, insbesondere über Lage, Ausmaß, Zielgruppe, Ausstattung und allfällige Themenschwerpunkte;
 - b) die erforderlichen Freiräume nach § 2 Abs. 2, insbesondere über Lage, Ausmaß und Verwendung.
- (2) Bei der Erstellung des Spielraumkonzepts hat die Gemeinde die Mitwirkung der Bevölkerung, insbesondere auch von Kindern, in angemessener Weise zu gewährleisten. Das Spielraumkonzept hat auf Planungen der Nachbargemeinden, des Landes und des Bundes Bedacht zu nehmen. Festlegungen für den Nahbereich zu einer Gemeindegrenze sind mit den Nachbargemeinden abzustimmen. Die Landesregierung und der Kinder- und Jugendanwalt sind vor der Beschlussfassung über das Spielraumkonzept zu hören.
- (3) Das Spielraumkonzept kann auch als Teil des räumlichen Entwicklungskonzeptes (§ 11 RPG) erstellt werden.

§ 4

Förderung des Landes

- (1) Das Land als Träger von Privatrechten fördert die Errichtung, Änderung und Instandsetzung von geeigneten Kinderspielplätzen und Freiräumen nach § 2 Abs. 1 und 2, sofern sie im Spielraum-

konzept ausgewiesen sind und den Richtlinien nach Abs. 2 entsprechen.

(2) Die Landesregierung hat Richtlinien zu erlassen, in denen die näheren Regelungen über die Förderungen nach Abs. 1 festzulegen sind. Die Richtlinien haben unter Bedachtnahme auf die Ziele nach § 1 geeignete Qualitätskriterien zu enthalten, die bei den Voraussetzungen oder der Höhe der Förderungen zu berücksichtigen sind. Die Qualitätskriterien können sich insbesondere auf die natur-

nahe Gestaltung des Geländes, den Spielwert von Geräten und die Sicherheit beziehen.

§ 5

Eigener Wirkungsbereich der Gemeinde

Die in diesem Gesetz geregelten Aufgaben der Gemeinde sind solche des eigenen Wirkungsbereiches.

Der Landtagspräsident:

G e b h a r d H a l d e r

Der Landeshauptmann:

D r . H e r b e r t S a u s g r u b e r

32. Gesetz

über eine Änderung des Baugesetzes

Der Landtag hat beschlossen:

Das Baugesetz, LGBl.Nr. 52/2001, in der Fassung LGBl.Nr. 23/2003, Nr. 27/2005, Nr. 44/2007 und Nr. 34/2008, wird wie folgt geändert:

1. Nach dem § 7 Abs. 1 wird folgender Abs. 2 eingefügt:
„(2) Soweit eine Abstandsnachsicht eine öffentliche Verkehrsfläche oder das Baugrundstück selbst (§ 5 Abs. 5 und 6) betrifft, kann sie auch ohne Vorliegen einer Voraussetzung nach Abs. 1 lit. a bis f erteilt werden.“
2. Im § 7 wird der bisherige Abs. 2 als Abs. 3 bezeichnet und im nunmehrigen Abs. 3 die Wortfolge „im Sinne des Abs. 1“ durch die Wortfolge „im Sinne der Abs. 1 oder 2“ ersetzt.
3. Im § 10 Abs. 1 entfällt im ersten Satz die Wortfolge „mit zwei oder mehr Wohn- oder Schlafräumen“, wird nach dem ersten Satz der Satz „Das Ausmaß dieser Spielflächen ist von der Anzahl der Wohnungen abhängig.“ eingefügt und wird im vorletzten Satz die Wortfolge „bei entsprechenden Zu- oder Umbauten“ durch die Wortfolge „bei wesentlichen Änderungen des Gebäudes oder der Verwendung des Gebäudes, soweit dadurch zusätzliche Wohnungen geschaffen werden“ ersetzt.
4. Im § 10 Abs. 5 wird die Wortfolge „Bei Zu- oder Umbauten“ durch die Wortfolge „Bei wesentlichen Änderungen des Gebäudes oder der Verwendung des Gebäudes“ ersetzt.

5. Dem § 10 Abs. 5 wird folgender Abs. 6 angefügt:

„(6) Die Behörde kann von Amts wegen festlegen, dass abweichend von Abs. 1 eine Spielfläche – ausgenommen die Spielfläche für Kleinkinder – nicht geschaffen werden muss, wenn im Umkreis von 500 m vom Baugrundstück entfernt ein öffentlich zugänglicher Kinderspielplatz zur Verfügung steht oder von der Gemeinde innerhalb von zwei Jahren nach Erteilung der Baubewilligung geschaffen wird, der

- a) im Spielraumkonzept nach § 3 des Spielraumgesetzes ausgewiesen ist und
- b) hinsichtlich der Ausstattung jedenfalls den Anforderungen der Verordnung nach Abs. 3 entspricht.“

6. Der § 11 lautet:

„§ 11

Ausgleichsabgabe für Kinderspielplätze

(1) Die Gemeinde ist verpflichtet, für jede Wohnung in einem Gebäude nach § 10 Abs. 1, für die eine Spielfläche nicht geschaffen werden muss, einmalig eine Ausgleichsabgabe in folgender Höhe zu erheben:

- a) 1.700 Euro im Falle einer Ausnahme nach § 10 Abs. 5 und
- b) 1.200 Euro im Falle einer Festlegung nach § 10 Abs. 6.

(2) Die Beträge nach Abs. 1 lit. a und b ändern sich entsprechend dem in Vorarlberg allgemein verwendeten Baukostenindex.

(3) Die Abgabepflicht nach Abs. 1 trifft den Eigentümer des Gebäudes bzw. den Bauberech-

tigten, der die Spielfläche nicht schaffen muss. Der Abgabensanspruch entsteht mit der Rechtskraft des Bescheides nach § 10 Abs. 5 oder 6.

(4) Die Gemeinde hat die geleistete Ausgleichsabgabe auf Antrag zurückzuzahlen, wenn die Baubewilligung erloschen ist (§ 31), weil mit der Bauausführung nicht begonnen wurde.

(5) Ausgleichsabgaben nach Abs. 1 hat die Gemeinde zu verwenden:

- a) für Investitionen in neu zu schaffende öffentliche Kinderspielplätze;
- b) zur Deckung ihres Aufwandes für bestehende öffentliche Kinderspielplätze.“

7. Nach dem § 13 wird folgender § 13a eingefügt:

„§ 13a

Stellflächen für Fahrräder

(1) Die Landesregierung kann unter Bedacht- nahme auf Art, Lage, Größe und Verwendung der Bauwerke durch Verordnung festlegen, dass die Errichtung bestimmter Bauwerke nur zulässig ist, wenn eine bestimmte Mindestfläche für das Abstellen von Fahrrädern auf dem Bau- grundstück vorhanden ist. In der Verordnung kann auch bestimmt werden, inwieweit hierfür ein Abstellraum erforderlich ist.

(2) Der Abs. 1 gilt auch für wesentliche Än- derungen des Bauwerks und der Verwendung des Gebäudes, soweit dadurch ein zusätzlicher Bedarf an Stellflächen für Fahrräder entsteht.“

7a. Im § 26 Abs. 1 wird am Ende der lit. c der Punkt durch einen Strichpunkt ersetzt und folgende lit. d angefügt:

„d) die Festlegungen des Bebauungsplanes über die Baugrenze, die Baulinie und die Höhe des Bauwerks, soweit das Bauwerk nicht mehr als 20 Meter vom unmittelbar an das Bau- grundstück angrenzenden Nachbargrund- stück entfernt ist.“

8. Im § 28 entfällt der Abs. 4.

9. Im § 36 Abs. 4 wird am Ende der lit. c der Strich-

punkt durch einen Punkt ersetzt; die lit. d ent- fällt.

10. Im § 49 wird vor dem bisherigen Abs. 1 folgen- der Abs. 1 eingefügt:

„(1) Wird der Behörde bekannt, dass rechtmäßig bestehende Bauwerke für öffentliche Ämter, Bildungseinrichtungen (wie Kindergärten, Schulen, Volkshochschulen u.dgl.), Gesundheits- und Sozialeinrichtungen (wie Spitäler, Alten- und Pflegeheime, Ferienheime u.dgl.) oder sonstige Bauwerke oder Anlagen, die allgemein zugänglich und für mindestens 75 Besucher oder Kunden ausgelegt sind, die Sicherheit oder die Gesundheit von Menschen gefährden, hat die Behörde nachträgliche Aufträge zu erteilen, soweit dies zur Beseitigung der Gefährdung erforderlich ist und der damit verbundene Aufwand in einem vertretbaren Verhältnis zum erzielbaren Erfolg steht.“

11. Im § 49 werden die bisherigen Abs. 1 und 2 als Abs. 2 und 3 bezeichnet und im nunmehrigen Abs. 3 nach dem Wort „Aufträgen“ die Wort- folge „nach den Abs. 1 und 2“ eingefügt.

12. Im § 55 Abs. 1 lit. c wird nach dem Wort „Auf- lagen“ das Wort „oder Anordnungen“ eingefügt.

13. Dem § 56 werden folgende Abs. 6 und 7 an- gefügt:

„(6) In Baubewilligungsverfahren, die vor dem Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes über eine Änderung des Baugesetzes, LGBl.Nr. 32/2009, eingeleitet wurden, und in daran anknüpfenden Verfahren auf Vorschreibung einer Ausgleichsabgabe sind die Bestimmungen der §§ 10 und 11 in der Fassung vor LGBl.Nr. 32/2009 anzuwenden.

(7) In Baubewilligungsverfahren, die vor dem Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes über eine Änderung des Baugesetzes, LGBl.Nr. 32/2009, eingeleitet wurden, ist § 26 Abs. 1 in der Fassung vor LGBl.Nr. 32/2009 anzuwen- den.“

Der Landtagspräsident:

Gebhard Halder

Der Landeshauptmann:

Dr. Herbert Sausgruber

33. Gesetz

über eine Änderung des Sozialhilfegesetzes

Der Landtag hat beschlossen:

Das Sozialhilfegesetz, LGBl.Nr. 1/1998, in der Fassung LGBl.Nr. 43/2001, Nr. 58/2001, Nr. 38/2002, Nr. 3/2006, Nr. 51/2006 und Nr. 24/2008, wird wie folgt geändert:

1. Der § 24 Abs. 2 zweiter Satz lautet: „Die Finanzkraft ist unter Heranziehung der Beträge des dem Beitragsjahr zweitvorangegangenen Jahres zu berechnen, und zwar sind die Beträge nach lit. a bis e zusammen zu zählen und jene nach lit. f bis h abzuziehen:
 - a) Ertragsanteile an den gemeinschaftlichen Bundesabgaben;
 - b) 100 % der Ertragsanteile an der Spielbankabgabe;
 - c) Grundsteuer von Steuergegenständen gemäß § 1 Abs. 2 des Grundsteuergesetzes 1955 unter Zugrundelegung eines Hebesatzes von 500 %;
 - d) 100 % des Aufkommens an Kommunalsteuer;
 - e) Beträge im Sinne der lit. h, welche die Gemeinde erhält;
 - f) Ertragsanteile, die die Gemeinde als Ausgleich für die Abschaffung der Selbstträgerschaft erhält, und Ertragsanteile, die sie deshalb erhält, weil sie ihren Finanzbedarf nicht erreicht hat;
 - g) bei einer Gemeinde mit 9.000 oder mehr Einwohnern 3,9 % der Ertragsanteile, die sie nach dem abgestuften Bevölkerungsschlüssel erhält; dieser Prozentsatz erhöht sich bei einer Gemeinde mit mehr als 10.000 Einwohnern auf 7 %, bei einer Gemeinde mit 18.000 oder mehr Einwohnern auf 13 %, bei einer Gemeinde mit mehr als 20.000 Einwohnern auf 17,5 %, bei einer Gemeinde mit 45.000 oder mehr Einwohnern auf 21,7 % und bei einer Gemeinde mit mehr als 50.000 Einwohnern auf 25 %;
 - h) Beträge, welche die Gemeinde zugunsten anderer Gemeinden aufgrund von Betriebsansiedlungen oder -erweiterungen zum Ausgleich für dadurch erlangte Vorteile oder dadurch geschaffene Belastungen entrichtet; die Zahlungen bedürfen einer schriftlichen Grundlage, aus der die Höhe und der Zweck hervorgehen.“
2. Im § 28 Abs. 2 lit. e wird der Ausdruck „20.000 Euro“ durch den Ausdruck „25.000 Euro“ ersetzt.
3. Im § 42 wird der bisherige Text als Abs. 1 bezeichnet und folgender Abs. 2 angefügt:

„(2) Der § 24 Abs. 2 in der Fassung LGBl. Nr. 33/2009 ist auf Beitragsjahre ab dem Jahr 2010 anzuwenden.“

Der Landtagspräsident:

Gebhard Halder

Der Landeshauptmann:

Dr. Herbert Sausgruber